

# RS Vwgh 1995/12/15 94/17/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/08 Sonstiges Steuerrecht

53 Wirtschaftsförderung

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

AbgÄG 1980;

HartkäsetauglichkeitsV 1975;

MOG 1985 §17;

MOG 1985 §3;

MOG 1985 §5;

MOG 1985 §68 Abs3;

MOG 1985 §85;

StruktVG 1969 §1 Abs2;

StruktVG 1969 §1 Abs5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Einbringungen gem § 1 Abs 2 StruktVG führen nicht zu einer privatrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge. Auch nach der Streichung des Wortes "abgabenrechtlich" in § 1 Abs 5 StruktVG durch das AbgÄG 1980 ist davon auszugehen, daß die dort angeordnete Gesamtrechtsnachfolge lediglich in abgabenrechtlicher Hinsicht eingreift. Die in Rede stehenden Beiträge nach Abschnitt A des MOG bzw Ansprüche auf Rückforderung (hier: Siloverzichtszuschläge betroffen) sind nicht vom Anwendungsbereich des StruktVG erfaßt und stellen als Beiträge an einen Fond (der sie nicht an eine Gebietskörperschaft weiterleitet) keine Abgaben iSd Finanzverfassung dar (vgl dagegen die ausdrückliche Regelung des § 85 MOG 1985 für die Absatzförderungsbeiträge nach Abschnitt D MOG 1985).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994170180.X04

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)